



STEUERBERATUNGS GMBH

AKTUELL

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • DEZEMBER 2010



Budgetbegleitgesetz 2011 (Stand Regierungsvorlage vom 30.11.2011)

Vermögenszuwachsbesteuerung – Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen

Die Besteuerung von Kapitalvermögen soll neu geordnet werden.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Budgetbegleitgesetz 2011	S.2/3
Betrugsbekämpfungsgesetz 2010.....	S.4
Finanzstrafgesetz-Novelle 2010	S.5
Das Ende der begünstigten Auslandstätigkeiten („Montageprivileg“).....	S.6
Gesetzeskonforme Gestaltung von Websites und Geschäftspapieren	S.7
ZP Intern.....	S.8



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Budgetbegleitgesetz 2011 (Stand Regierungsvorlage vom 30.11.2011)

Die neue Kapitalvermögensbesteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25% umfasst folgende Grundtatbestände:

1. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital
z.B. Dividenden, Zinsen aus Sparbüchern und Anleihen
2. Einkünfte aus dem Verkauf von Kapitalvermögen
z.B. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, Forderungswertpapieren
3. Einkünfte aus Derivaten
z.B. Differenzausgleich, Stillhalteprämie bei Optionen, Gewinne aus der Veräußerung von Derivaten

Die **Neuregelung soll erst mit 1. Oktober 2011** in Kraft treten. Sie soll sich dann aber beziehen auf

- Aktien und Anteile an Investmentfonds und Immobilienfonds, die ab dem 1.1.2011 entgeltlich erworben wurden
- Beteiligungsveräußerungen nach dem 30.9.2011 (unabhängig von Höhe und Behaltdauer)
- Alle anderen ab dem 1.10.2011 entgeltlich erworbenen Wirtschaftsgüter (z.B. Anleihen) und Derivate (inkl. Zertifikate).

Bis zum 30.9.2011 gelten die Besteuerungsregelungen gem. § 30 EStG für Spekulationsgewinne und gem. § 31 EStG für Beteiligungsveräußerungen weiter. Letztere gilt nicht nur für den außerbetrieblichen Bereich, sondern umfasst auch das betriebliche Vermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Ein **Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen** ist grundsätzlich nur im Rahmen der Einkommensteueranlagung möglich. Ein Ausgleich kann nur mit anderen sonderbesteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen erfolgen, wobei ein Ausgleich mit positiven Bankzinsenerträgen oder Privatstiftungszuwendungen nicht möglich ist. Ein Ausgleich mit anderen Einkunftsarten oder ein Verlustvortrag sind für außerbetriebliches Vermögen ausgeschlossen. Im betrieblichen Bereich sind Verluste daraus (Veräußerungsverluste, Teilwertabschreibungen) nur zu 50% ausgleichsfähig.

Anstelle des besonderen Steuersatzes von 25% kann auf Antrag auch der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerungsoption). Obige Verlustausgleichsbeschränkungen gelten aber trotzdem.

Depotwechsel und unentgeltliche Depotübertragungen (Schenkungen, Erbschaften, Übertragung auf ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen bei einer anderen Bank) sind grundsätzlich steuerpflichtig, ausgenommen es werden die für die Besteuerung relevanten Daten (insb. Anschaffungskosten) der neuen Depotbank oder innerhalb eines Monats dem Finanzamt mitgeteilt.

Ausgenommen von dieser Neuregelung sind u.a. Privatarlehen (weiterhin voller Steuersatz) und stille Gesellschaften sowie Unterschiedsbeträge und Wertsteigerungen bei Versicherungen.

Streichung der Forschungsfreibeträge

Die steuerliche Forschungsförderung soll auf eine Prämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung konzentriert werden. Diese Prämie soll von 8% auf 10% der Aufwendungen angehoben werden. Im Gegenzug werden die Forschungsfreibeträge abgeschafft.

Außerordentliche Vermietungsaufwendungen

Bereits ab dem Jahr 2010 können auf Antrag außerordentliche Vermietungsaufwendungen (nicht regelmäßige Instandhaltungen, außergewöhnliche Abschreibungen und Aufwendungen) auf 10 Jahre verteilt werden.

Umsatzsteuergesetz

Die Reinigung von Bauwerken nach dem 31.12.2010 zählt zu den Bauleistungen, für die der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger gem. § 19 Abs. 1a UStG vorgesehen ist.

Streichung der Kreditvertragsgebühr

Als Gegenstück zur Einführung einer Stabilitätsabgabe („Bankenabgabe“) soll die Gebühr für Darlehensverträge und Kreditverträge ab dem 1.1.2011 entfallen. Die Neuregelung gilt auch für Gesellschafterdarlehen und -kredite. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte bleiben infolge neuer Befreiungsbestimmungen gebührenfrei.

Senkung der KFZ-Steuer

Die Kraftfahrzeugsteuer soll ab 1.1.2011 gesenkt werden: für Kfz mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von

- bis zu 12 t: € 1,55 (bisher € 2,54), mind. € 15,00 (bisher € 21,80)
- bis zu 18 t: € 1,70 (bisher € 2,72)
- über 18 t: € 1,90 (bisher € 3,08), mind. € 80,00 (bisher € 123,40), für Anhänger höchstens € 66,00 (bisher € 98,72)

Erhöhung der NOVA

Hinsichtlich der NOVA kommt es in zwei Zeitschritten zu einer stufenweisen Erhöhung der Beiträge im Bonus-Malus-System (1. Schritt bei Lieferung ab 1.3.2011 bis 31.12.2012; 2. Schritt bei Lieferung ab 1.1.2013). Wer die Anschaffung eines KFZ mit geringerem CO₂-Ausstoß überlegt, sollte rasch handeln, die Unterschiede können beträchtlich sein.

Energieabgabenvergütungsgesetz

Künftig soll Betrieben, deren Schwerpunkt in der Erbringung von Dienstleistungen liegt (z.B. auch Gastronomiebetriebe), der Anspruch auf Energieabgabenvergütung verwehrt werden.

Erhöhung der Mineralölsteuer

Die Mineralölsteuer wird um € 0,04 je Liter Benzin und um € 0,05 je Liter Diesel angehoben. Im Gegenzug werden das Pendlerpauschale um 10% und der Pendlerzuschlag von € 240,00 auf € 251,00 erhöht.



Sozialversicherungsrechtliche Änderungen

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die grundsätzlich mit 1.1.2011 in Kraft treten sollen:

1. Änderungen im Beitragsrecht

- **Verzugszinsen - Neuregelung der Berechnungsmethode (§59 ASVG):**

Die Methode für die Verzugszinsen-Berechnung soll künftig an die in der Privatwirtschaft nach § 352 UGB vorgeschriebene Methode angeglichen werden und 8 % über dem Basiszinssatz betragen, wobei der am 31. Oktober eines Jahres geltende Basiszinssatz für das jeweils nächste Kalenderjahr heranzuziehen ist. Aufgrund dieser Neuberechnung würde sich der Verzugszinssatz im Jahr 2011 auf 8,38 % belaufen (2010: 6,01 %).

- **Erhöhung der Beitragsgrundlage für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (§ 76b, § 227 Abs 3 ASVG):**



Um eine annähernde Kostendeckung der nachgekauften Schul- und Studienzeiten zu erreichen, soll die Beitragsgrundlage auf das 30-fache der Höchstbeitragsgrundlage angehoben werden. Der auf dieser Grundlage zu entrichtende Beitrag würde sich im Jahr 2010 entsprechend der Neuregelung einheitlich auf € 937,08 belaufen (derzeit: € 312,36 für einen Schulmonat bzw. € 624,72 für einen Studien- bzw. Ausbildungsmonat).

- **Anhebung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG (§ 27 Abs 2 GSVG, § 24 Abs 2 BSVG):**

Im Bereich des GSVG wird der vom Versicherten zu tragende Beitragsanteil mit 1. 1. 2011 auf 17,5 % der Beitragsgrundlage angehoben; im Bereich des BSVG wird der Eigenanteil der Versicherten am PV-Beitrag von derzeit 15 % sukzessive bis zum Jahr 2014 auf 16 % der Beitragsgrundlage angehoben (2011: 15,25 %, 2012: 15,50 %, 2013: 15,75 %, ab 2014: 16 %).

2. Änderungen bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

„Rehabilitation vor Pension“

Bevor eine Invaliditätspension bewilligt wird, ist ein verpflichtender Rehabilitationsaufenthalt vorgesehen (für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahme gebührt ein Übergangsgeld). Ist danach keine Wiederaufnahme der Arbeit möglich, wird der Pensionsanspruch geprüft. Statt dem Pensionsantritt sollen Angestellte vermehrt zumutbare Ersatzarbeiten leisten.

3. Sonstige Änderungen im Leistungsrecht

Alle **Neupensionisten** müssen länger auf eine Pensionserhöhung warten. Die Erhöhung wird im ersten Jahr ausgesetzt. Diese Wartefrist für Neupensionisten wurde 2008 abgeschafft. Weiters werden im ersten Pensionsjahr Sonderzahlungen nicht voll ausbezahlt, sondern aliquotiert.

Bisher können Frauen aufgrund der **Hacklerregelung** nach 40 Beitragsjahren mit 55 Jahren in Pension gehen. Männer gehen nach 45 Beitragsjahren mit 60 Jahren. Dies wird sich bis zum Ende des Jahres 2013 nicht ändern.

Ab dem Jahr **2014** kommt es zu einer kompletten Erneuerung der Hacklerregelung.

- Das Pensionsantrittsalter wird erhöht. Für Männer erhöht sich das Antrittsalter auf 62 Jahre und für Frauen auf 57 Jahre.
- Der Nachkauf von Ersatzzeiten (wie der Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld) wird gänzlich ausgeschlossen. Kindererziehungszeiten, Präsenz- und Zivildienstzeiten zählen jedoch auch weiterhin als Beitragszeiten.
- Es wird auch nicht mehr möglich sein, Schul- und Studienzeiten nachzukaufen.

Behandlung von Gleitzeitsalden

In den Lohnsteuerrichtlinien (Änderung der Rz 1106) findet sich nun die Aussage, dass die Abgeltung für ein im Rahmen einer Gleitzeitvereinbarung entstandenes Zeitguthaben im Auszahlungsmonat als laufender Bezug zu versteuern ist. Die Befreiung im Rahmen des § 68 Abs 2 EStG (Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch € 86,00 monatlich, sind steuerfrei) kann für die abgegoltenen Überstunden nur für den Auszahlungsmonat angewendet werden, weil erst im Zeitpunkt der Abrechnung das Vorliegen von Überstunden beurteilt werden kann.

Im Bereich der Sozialversicherung vertritt der VwGH ebenfalls die Ansicht, dass das Gleitzeitguthaben beitragsrechtlich nur jenem Beitragszeitraum zugeordnet werden kann, in dem die Abgeltung ausbezahlt wurde.

Die Vergütung des Gleitzeitsaldos stellt keine Nachzahlung gemäß § 67 Abs 8 lit c EStG dar, weil bis zum Zeitpunkt der Abrechnung der Gleitzeitperiode der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Bezahlung des Gleitzeitguthabens hat. Weiters stellt die Vergütung des Gleitzeitsaldos keinen sonstigen Bezug gemäß § 67 Abs 1 und 2 EStG dar.

Übersicht über die neuen Regelungen zum Voranmeldungszeitraum und zur Abgabeverpflichtung ab 2011

Umsatz	UVA-Abgabe	Jahreserklärung	Zahlung
0 – 30.000 (ohne Option)	Nein	Nein	Nein
30.000 – 100.000	¼ jährlich	Ja	¼ jährlich
Über 100.000	Monatlich	Ja	Monatlich

Damit ist künftig jeder Unternehmer, der zur Leistung von Umsatzsteuervorauszahlungen verpflichtet ist, auch zur Einreichung einer diesbezüglichen Voranmeldung verpflichtet. Unternehmer, für die bisher der monatliche Voranmeldungszeitraum galt, können diesen auch 2011 beibehalten, indem sie für den ersten Kalendermonat des Veranlagungszeitraumes fristgerecht eine Voranmeldung abgeben.

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 und die Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 haben am 29.11.2010 den Nationalrat und den Ministerrat passiert, deswegen ist mit der (unveränderten) Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in den nächsten Tage zu rechnen. Allgemeines Inkrafttreten ab 1.1.2011.



Steuerzuschlag für Zahlungen ohne Empfängerbenennung

Wenn ein Unternehmer auf Aufforderung des Finanzamtes den Empfänger einer betrieblich veranlassten Zahlung nicht nennt, so ist diese Zahlung nicht als Betriebsausgabe absetzbar; dies führt bei Kapitalgesellschaften zu einer Körperschaftsteuerbelastung von 25 %. Nunmehr zahlen Kapitalgesellschaften zusätzlich eine Sonderkörperschaftsteuer in Höhe von 25 % - unabhängig davon ob der Empfänger In- oder Ausländer ist.

Mitteilungspflicht für Auslandszahlungen gem. § 109b EStG

Unternehmen, aber auch Vereine und Stiftungen sind verpflichtet, Zahlungen in das Ausland für bestimmte Dienstleistungen (insbesondere Vermittlungs- und Beratungsleistungen) bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu melden, sofern sämtliche an einen bestimmten Empfänger geleisteten Zahlungen pro Jahr den Betrag von € 100.000,00 übersteigen. Bei Nichtmeldung beträgt die Strafe bis zu 10 % des nicht gemeldeten Betrages (max. € 20.000,00).

Nettolohnvereinbarung bei Schwarzarbeit

Bei nicht an die GKK gemeldeten Beschäftigungsverhältnissen ist das ausbezahlte Entgelt als Nettoentgelt zu verstehen und für die Berechnung der (nachzuzahlenden) Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB und DZ) auf ein entsprechend höheres Bruttoentgelt hochzurechnen. Wird ein Werkvertrag anlässlich einer SV-Prüfung als Dienstverhältnis eingestuft, so wird eine Nettolohnvereinbarung dann nicht angenommen, wenn die gesetzlichen Meldepflichten gegenüber der Finanzbehörde und der SVA erfüllt wurden.

Auftraggeberhaftung auch für lohnabhängige Abgaben

Zur Bekämpfung des Sozialbetrugs im Baugewerbe wird – wie bereits bisher bei den SV-Beiträgen – ab 1.7.2011 nunmehr auch eine Haftung des Auftraggebers für die lohnabhängigen Abgaben (LSt, DB, DZ) des Subunternehmers eingeführt, es sei denn, der Subunternehmer steht auf der HFU-Liste oder es werden 5% des Werklohnes gleichzeitig mit Bezahlung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum der WrGKK abgeführt. Unter Berücksichtigung des bisherigen Abfuhrbetrags von 20% für SV-Beiträge sind somit im Fall einer Abfuhr künftig insgesamt 25% des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum der WrGKK zu überweisen.

Verlängerung der Verjährungsfrist

Für hinterzogene Steuern wird die Verjährungsfrist von 7 auf 10 Jahre und für vorläufig festgesetzte Steuern von 10 auf 15 Jahre verlängert. Dies gilt nicht für Abgabenansprüche, deren Verjährungsfrist bereits zum 31.12.2010 abgelaufen ist.



Einführung einer Finanzpolizei

Die Organe der Finanzpolizei können Grundstücke und Baulichkeiten betreten, Wege befahren, auch wenn dies der Allgemeinheit untersagt ist, die Identität von Personen feststellen, Fahrzeuge und Beförderungsmittel anhalten, deren mitgeführten Güter überprüfen und von jedermann Auskunft verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Zuwiderhandlungen gegen die von der Abgabenbehörde zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden.

Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für Lohnabgaben in Betrugsfällen

Subsidiär darf der Arbeitnehmer bei Mitwirkung an der Verkürzung der Lohnsteuer (Zusammenwirkung mit Arbeitgeber) in Anspruch genommen werden.

Finanzstrafgesetz-Novelle 2010

Änderung bei Selbstanzeigen

Eine Selbstanzeige hat nur dann eine strafbefreiende Wirkung, wenn die von der Anzeige umfassten Beträge auch tatsächlich entrichtet werden; somit entfällt die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige, wenn im Falle eines Insolvenzverfahrens die von der Selbstanzeige umfassten Steuern nicht entrichtet werden.

Wird für einen Abgabensanspruch (z.B. Einkommensteuer eines bestimmten Jahres), eine Selbstanzeige erstattet, so ist eine neuerliche Selbstanzeige für denselben Abgabensanspruch (Einkommensteuer für dasselbe Jahr) grundsätzlich zulässig. Allerdings ist zur Erlangung der strafbefreienden Wirkung für die zusätzlich anfallende Steuernachzahlung ein Zuschlag von 25 % zu bezahlen.

Strafaufhebung in besonderen Fällen

Im Falle einer, im Zuge einer Steuerprüfung festgestellten, Abgabenverkürzung von nicht mehr als € 10.000,00 pro Prüfungsjahr und einer gesamten festgestellten Abgabenverkürzung von nicht mehr als € 33.000,00, kann ein Strafverfahren durch Bezahlung eines 10%igen Strafzuschlages vermieden werden („Anonymverfügung“).



Abgabebetrag (neuer Straftatbestand)

Bei durch das Gericht zu ahndenden Abgabenhinterziehungen ist zwingend eine Freiheitsstrafe auszusprechen, wenn eine Abgabenhinterziehung unter Verwendung falscher oder gefälschter Urkunden, oder durch Täuschung über die Zurechnung von Einkünften oder Wirtschaftsgütern, oder unter Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen begangen wurde.

Neue Zuständigkeitsgrenzen

Die Grenzen, bei deren Überschreiten nicht mehr die Finanzstrafbehörde, sondern das Strafgericht zuständig ist, wurden von € 75.000,00 auf € 100.000,00 angehoben.

ESTG: Kürzere Abschreibungsdauer bei Gebäuden

Ist bei der Anschaffung eines Gebäudes beabsichtigt, von der gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungsdauer (33 oder 67 Jahre) abzugehen, ist das Gutachten von einem gerichtlich beideten Sachverständigen auf den Zeitpunkt der Anschaffung zu erstellen. Es wird daher angeraten, den Auftrag an den Gutachter möglichst zeitnah zu geben; im Gutachten ist individuell auf die konkreten Ursachen einzugehen, weshalb mit einer geringeren Nutzungsdauer zu rechnen ist; allgemeine Hinweise auf das Alter des Gebäudes genügen nicht.



ESTG: Einkünfte aus einer Kammerfunktion verhindern Betriebsaufgabenbegünstigung

Funktionsgebühren von öffentlich rechtlichen Körperschaften (gem. § 29 Zi 4 EStG) können wie alle sonstigen aktiven Betätigungen im Erwerbsleben eine schädliche Erwerbstätigkeit bilden und zum Verlust des Halbesteueratzes und der Begünstigung hinsichtlich des Hauptwohnsitzes anlässlich einer Betriebsaufgabe führen. Schädlich sind im Kalenderjahr ein Gesamtumsatz über € 22.000,00 oder Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Dienstverhältnissen und Funktionsgebühren zusammen) über € 730,00.

Rufbereitschaft/Arbeitsbereitschaft

Unter Rufbereitschaft versteht man die Erreichbarkeit des Arbeitnehmers außerhalb seiner Arbeitszeit, während Arbeitsbereitschaft vorliegt, wenn sich der Arbeitnehmer ohne Arbeitsleistung am Arbeits- oder im Einsatzort aufhalten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit sofort aufzunehmen zu können.

Rufbereitschaft: hinsichtlich der Höhe der Abgeltung für die Zeit der Rufbereitschaft besteht - wenn der betreffende Kollektivvertrag keine diesbezügliche Regelung enthält - grundsätzlich Vereinbarungsfreiheit. Üblicherweise wird meist eine Rufbereitschaftspauschale festgelegt.

Wird der Arbeitnehmer zu einem tatsächlichen Arbeitseinsatz gerufen, gebührt für die Arbeitszeit und bei dringenden Einsätzen auch für die Zeit ab Verlassen der Wohnung das volle Entgelt; wird dabei die Normalarbeitszeit überschritten, auch der (zumindest 50%ige) Überstundenzuschlag.

Rufbereitschaften dürfen höchstens an zehn Tagen im Monat vereinbart werden, jedoch nur 2 x während der wöchentlichen (36 Stunden dauernden) gesetzlichen (Wochenend-) Ruhezeit.

Arbeitsbereitschaft: fällt regelmäßig mindestens ein Drittel der Arbeitszeit in die Zeit der Arbeitsbereitschaft, kann nur durch den KV oder eine Betriebsvereinbarung die Arbeitszeit (wöchentlich auf 60 Stunden, täglich auf 12 Stunden) verlängert werden. Die Zeiten der Arbeitsbereitschaft sind wie normale Arbeitszeiten zu entlohnen.

Das Ende der begünstigten Auslandstätigkeiten („Montageprivileg“)



Inhalt dieser Regelung war die (Lohn-)Steuerbefreiung für alle Fälle einer Auslandstätigkeit von inländischen Arbeitnehmern, die mit der Errichtung von Anlagen im Ausland (begünstigte ausländische Vorhaben) im Zusammenhang stehen und deren Dauer jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht.

Der Verfassungsgerichtshof hat im September 2010 diese Bestimmung mit Ablauf des 31.12.2010 aufgehoben. Einer der Rechtfertigungsgründe war die Tatsache, dass diese Tätigkeiten in der Vergangenheit im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen (Monteurbestimmung und Grenzgängerregelung) auch von der ausländischen Besteuerung ausgenommen waren (wenn die Fristen der beiden Regelungen nicht überschritten wurden) und daher diese Bestimmung auch nicht zur Vermeidung einer Doppelbelastung beitrug.

In der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2011 ist nun ein stufenweises Auslaufen der Regelung aufgenommen worden. Arbeiter erhalten daher 2011 noch 2/3 und 2012 1/3 steuerfrei. Die Beschlussfassung durch den Nationalrat bleibt abzuwarten.

Einschränkung der „Sechsteloptimierung“ bei Provisionen

Eine in der Vergangenheit von der Verwaltungspraxis akzeptierte Vorgangsweise bei Provisionen, durch monatliche Akontierungen das Jahressechstel zu erhöhen, soll eingeschränkt werden (z. B. Provision für das Jahr 2009, die neben dem Fixbezug gewährt wird, wird im Jahr 2010 in monatlichen Beträgen bezahlt). Diese sind in Zukunft als laufende Bezüge zu behandeln. Für die Neuberechnungen der monatlichen Akontierungen (Provisionsspitzen) während des laufenden Jahres soll diese Einschränkung ebenfalls gelten (diese stellen eine Korrektur des laufenden Bezuges dar).

Im Gegensatz zu den laufenden Prämienzahlungen stellt die „Superprovision“ (diese ergibt sich beispielsweise auf Grund des geleisteten Jahresumsatzes), die jährlich abgerechnet und ausbezahlt wird, einen sonstigen Bezug nach § 67 Abs. 1 EStG 1988 dar.

Neue Buchführungsgrenzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Neben der Einheitswertgrenze von € 150.000,00 gibt es bekanntlich die Umsatzgrenze von € 400.000,00 für die Beurteilung der Buchführungspflicht. Ab dem Jahr 2011 wird die Umsatzgrenze auf € 700.000,00 erhöht werden. Für die Beurteilung der Beobachtungszeiträume sind auch die Vorjahre einzubeziehen. Damit werden etliche bislang buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus der Buchführungspflicht herausfallen. Sollte auch die Pauschalierungs-VO für Land- und Forstwirte angepasst werden, können noch mehr Land- und Forstwirtschaften davon profitieren. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.



Gesetzeskonforme Gestaltung von Websites und Geschäftspapieren

Bei der Erstellung einer Homepage ist es wichtig darauf zu achten, dass mit dem Webauftritt nicht in die Rechte Dritter eingegriffen wird. Dies beginnt bereits mit der Wahl der Domain.



Zu beachten ist dabei, dass nicht gegen **Markenrecht, Firmen- und Namensrecht, Titelschutz nach dem Urheberrecht und Kennzeichenschutz nach dem UWG** (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstoßen wird. Einsicht beim Patentamt oder beim Harmonisierungsamt (für den Binnenmarkt) sowie im Firmenbuch helfen dabei. Ausländische Marken, Firmen und Kennzeichen sind dagegen nur in den jeweiligen ausländischen Registern ersichtlich. Urheberrechte und Kennzeichenschutz lassen sich auch in Branchen – bzw. Firmenverzeichnissen und im Internet überprüfen.

Bei den **Inhalten der Website** (Bilder, Texte, Computerprogramme, Datenbanken usw.) besteht möglicherweise urheberrechtlicher Schutz, wobei das Urheberrecht durch die Schaffung erfolgt. Selbst wenn der Urheber der Verwendung zustimmt, hat er das Recht einer namentlichen Nennung. Darüber hinaus ist es zweckmäßig, bei der **Übernahme fremder Inhalte** (z.B. AGB oder anderer Texte) eine Werknutzungsvereinbarung zu treffen bzw. zumindest das Zurverfügungstellungsrecht im Internet zu vereinbaren.

Beim **Setzen von Links** muss dem User klar gemacht werden, dass auf fremde Inhalte verlinkt wird. Wird auf eine Seite verlinkt, deren Inhalt rechtswidrig ist, haftet unter Umständen auch der Linksetzer (§ 17 E-Commerce-Gesetz).

Datenschutzrechtlich relevant ist die **Speicherung personenbezogener Daten** beim Website-Betreiber (z.B. durch Cookies), wenn durch diese die Identität des Kunden bestimmt oder bestimmbar ist. Die Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und verwendet werden. Geht die Datenverarbeitung darüber hinaus, ist eine Zustimmungserklärung des Betroffenen einzuholen.

Neben dem Schutz der Rechte Dritter sind auch **Informationsverpflichtungen** zu beachten. Dazu zählen u.a. die allgemeinen Informationspflichten gem. § 5 ECG. Ein Dienstanbieter hat demzufolge zumindest folgende Informationen leicht und unmittelbar zugänglich bereitzustellen:

1. seinen Namen oder seine Firma;
2. die geografische Anschrift, unter der er niedergelassen ist;
3. Angaben, auf Grund deren die Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner elektronischen Postadresse (E-Mailadresse, Telefonnummer, Fax-Nummer);
4. sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht;
5. soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde;
6. bei einem Diensteanbieter, der gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der er angehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen;
7. sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Alle **im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen** müssen gem. § 14 UGB auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen (auf Papier sowie in elektronischer Form) und Websites seit 1.1.2010 folgende Angaben anführen:

- die Firma
- die Rechtsform
- den Sitz
- die Firmenbuchnummer des Unternehmens
- gegebenenfalls den Hinweis, dass sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- das Firmenbuchgericht

Weitere Angaben sind von Personengesellschaften, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, Einzelunternehmern, Genossenschaften, inländischen Zweigniederlassungen und Kapitalgesellschaften zu machen. Das Firmenbuchgericht kann bei Nichteinhaltung eine **Zwangsstrafe bis zu € 3.600,00** vorschreiben!

Für Websites, die nur die **Präsentation des Medieninhabers** zum Inhalt haben und die öffentliche Meinung nicht beeinflussen wollen, sind folgende Angaben ausreichend (BGBl 49/2005 Art I § 25 Abs 5):

Name oder Firma

- Unternehmensgegenstand
- Wohnort oder Sitz

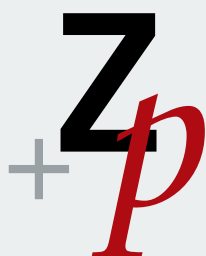
IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zeidler + Pinkel, Wiener Neudorf
 Redaktion: Mag. Günter Peer, Mag. Reinhard Pinkel, Eveline Paulini
 Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur, www.innpuls.at
 Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis
 Erscheinungsort: Wiener Neudorf, Erscheinungsdatum: Dezember 2010

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,



*Das Team von **Z+P** wünscht ein
frohes Weihnachtsfest sowie
Glück, Erfolg und Gesundheit
für das Jahr 2011*



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Triester Straße 14
A-2351 Wiener Neudorf
Telefon 02236/86777
Telefax 02236/86777-30
e-mail office@zeidler-pinkel.com
www.zeidler-pinkel.com